

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

Sozialhilfe

Versicherungspflicht Unfallversicherung bei nicht entlöhnten Arbeitseinsätzen

Bern 2019

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Problemstellung und Handlungsbedarf	4
A) Wie und wer entscheidet, ob es sich beim unbezahlten Einsatz um wirtschaftliche oder soziale Integration handelt?.....	5
Soziale Integration	5
Wirtschaftliche Integration	5
Einzelfallbeurteilung	5
B) Wer deklariert die geleisteten Arbeitstage beim Unfallversicherer?.....	6
C) Wer bezahlt die Versicherungsprämie?.....	6
D) Soll der Unfallzusatz der Krankenkasse sistiert werden, während dem eine Person über das UVG versichert ist?.....	7
E) Wie erfolgt die Meldung eines Unfalls?.....	7
F) Wann sind Nichtberufsunfälle versichert?	8
G) Wie werden die Leistungserbringer informiert?	8
H) Welche Leistungen erbringt die Unfallversicherung? Wie wird die Abtretung von Leistungen der Sozialversicherung an die Sozialhilfe geregelt?	9
I) Welche Aufgaben haben Organisationen der Arbeitsintegration?	10

Ausgangslage

Seit Sommer 2017 gibt es eine neue Situation im Bereich der Unfallversicherung von Sozialhilfebeziehenden in nicht entlohnten Arbeitseinsätzen. Bis zu diesem Zeitpunkt galt in der Sozialhilfe die Praxis, das Unfallrisiko auch für solche Einsätze im Rahmen des KVG zu versichern. In seinem Entscheid vom 18.8.2017 ([BGE 8C_302/2017](#)) stellte das Bundesgericht fest, dass ein durch die Sozialhilfe angeordneter Arbeitseinsatz ohne Lohn vom UVG-Obligatorium erfasst wird, weil er einer praktischen Ausbildung diene. Damit werden diese Einsätze gleichbehandelt wie unbezahlte Einsätze von Praktikanten, Volontären und Schnupperlernenden.

Die Versicherungspflicht besteht immer dann, wenn der Arbeitseinsatz vorwiegend einer wirtschaftlichen Integration dient. Dies kann im Sinne einer beruflichen Ausbildung sein oder die Arbeitsleistung ist mit einem wirtschaftlichen Nutzen für den Arbeitgeber verbunden. Keine Versicherungspflicht besteht einzig dann, wenn der Arbeitseinsatz vorwiegend einer sozialen Integration dient.

Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf die Interpellation Eymann (19.3827) fest: «Soll der Grundsatz, dass es sich beim UVG um eine Arbeitnehmersversicherung handelt, nicht in Frage gestellt werden, ist diesen Kriterien nachzuleben, auch wenn damit die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung verbunden ist, weil zwischen Fällen einer rein sozialen Integration und Fällen beruflicher Integration unterschieden werden muss.» Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung. Es stehe den Sozialbehörden aber frei, praktikable Lösungen zu vereinbaren.

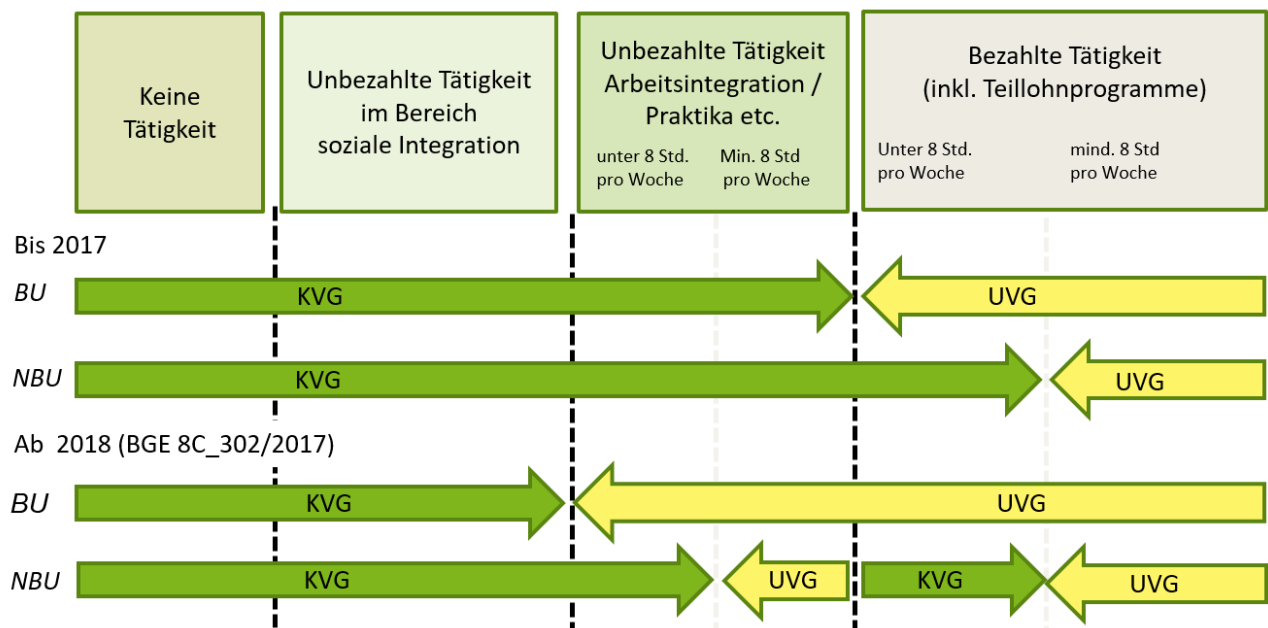


Abb. 1: Schematische Darstellung der Unterstellung unter das UVG-Obligatorium (vor und nach dem Bundesgerichtsentscheid 2017).

Problemstellung und Handlungsbedarf

Aus dieser Ausgangslage ergeben sich Herausforderungen für alle Beteiligten.

- Die unscharfe Abgrenzung zwischen sozialer und wirtschaftlicher Integration schafft bei Arbeitgebern und Sozialdiensten eine gewisse Unsicherheit.
- Für Sozialdienste und Arbeitgeber können sich ein höherer administrativer Aufwand und höhere Kosten für die UV-Prämien ergeben.

Diese Herausforderungen bergen Risiken und Chancen: Arbeitgeber könnten künftig weniger bereit sein, Sozialhilfebeziehenden für Arbeitsversuche im ersten Arbeitsmarkt Stellen zur Verfügung zu stellen. Sozialdienste könnten dazu tendieren, Klienten mit unsicheren Integrationschancen nicht mehr in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Positiv für die Arbeitnehmenden ist der bessere Versicherungsschutz für Personen in unbezahlten Arbeitseinsätzen. Die Arbeitgeber kennen die UVG-Pflicht bei unbezahlten Einsätzen bereits bei Schnupperlehren, Praktika und für Volontäre.

Das vorliegende Merkblatt ist vor dem Hintergrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung erarbeitet worden. Die SKOS empfiehlt darin, wie der Unfallversicherungsschutz in der Praxis geklärt und umgesetzt werden kann. Mit diesen Empfehlungen und einer klar definierten Aufteilung der Aufgaben zwischen Sozialdiensten und Arbeitgebern ist es möglich, die oben genannten Herausforderungen zu meistern.

Abb. 2: Überblick über die Empfehlungen

Was	Wer	Unterstützung Sozialdienst	Empfehlung
Definition des Einsatzes: Soziale oder wirtschaftliche Integration	Sozialdienst		A
Deklaration Unfallversicherung	Einsatzbetrieb	Statistik Einsatztage	B
Bezahlen der Versicherungsprämie	Einsatzbetrieb	Allfällige Rückvergütung	C
Sistierung Unfallzusatz KVG	Sozialdienst		D
Unfallmeldung	Einsatzbetrieb	Aktive Unterstützung	E
Versicherung Nichtberufsunfall	Einsatzbetrieb oder	Sozialdienst	F
Information Leistungserbringer	Sozialdienst	Unterstützend	G
Leistungen des Unfallversicherers	Sozialdienst	Vereinbarung zur Abtretung	H
Delegierte Vermittlung (Organisationen der Arbeitsintegration)	Einsatzbetrieb oder Org. Arbeitsintegration	Klärung Sozialdienst mit Org. Arbeitsintegration	I

A) Wie und wer entscheidet, ob es sich beim unbezahlten Einsatz um wirtschaftliche oder soziale Integration handelt?

Der Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit als Aufsichtsbehörde der Unfallversicherung unterscheiden zwischen wirtschaftlicher und sozialer Integration.

Soziale Integration

Als Einsätze zur sozialen Integration können solche betrachtet werden, die ohne Ausbildungszweck und ohne objektives bzw. nicht klar erkennbares wirtschaftliches Interesse des Einsatzbetriebes erfolgen. Beispielsweise die Beschäftigung einer Person aus sozialen Gründen ohne oder mit nur geringem Nutzen für den Einsatzbetrieb. Ein weiteres Beispiel sind Institutionen, deren ausschliessliches Unternehmensziel ist, die berufliche Integration abzuklären oder zu fördern. Bei diesen Einsätzen darf jedoch kein beruflicher Ausbildungszweck verfolgt werden.

Mögliche Beispiele dafür sind:

- Begleitung von beeinträchtigten oder betagten Personen beim Spaziergang und beim Einkaufen.
- Mithilfe bei einer Kleidertauschbörse im Quartierzentrum.

Wirtschaftliche Integration

Als Einsätze zur wirtschaftlichen Integration sind Einsätze zu bezeichnen, bei denen ein im 1. oder 2. Arbeitsmarkt tätiger Betrieb einen klar erkennbaren wirtschaftlichen Nutzen aus dem Einsatz von nicht entlohnten Sozialhilfebeziehenden erzielt.

Mögliche Beispiele dafür sind:

- Arbeitseinsatz im Veloverleih oder Velounterhalt als kostenpflichtige Dienstleistung für Velofahrer/innen.
- Räumungs- und Umzugsarbeiten.
- Erzeugung von Produkten (Taschen, Festbänke usw.) zum Verkauf.

Als Einsätze zur wirtschaftlichen Integration sind auch solche zu bezeichnen, die einen beruflichen Ausbildungszweck verfolgen, wobei kein wirtschaftliches Interesse des Einsatzbetriebes erforderlich ist. Für die Annahme von Ausbildungszwecken ist ein praktisches Ausbildungsziel ausreichend, sodass der Einsatz mit einem Praktikum vergleichbar wird.

Einzelfallbeurteilung

Die Unterscheidung zwischen sozialer und wirtschaftlicher Integration ist letztlich eine Einzelfallbeurteilung, die im Streitfall von einem Gericht vorgenommen wird. Im Regelfall erfolgt diese formelle Beurteilung erst nachträglich im Schadensfall.

Empfehlung A

Der Sozialdienst trifft eine Einschätzung, ob es sich beim Arbeitseinsatz um soziale oder um wirtschaftliche Integration handelt. Die obigen Ausführungen bieten eine Orientierungshilfe für diese Beurteilung. Der Sozialdienst informiert den Einsatzbetrieb über die Art des Arbeitseinsatzes und über die Notwendigkeit der Versicherungsunterstellung bei der Unfallversicherung.

B) Wer deklariert die geleisteten Arbeitstage beim Unfallversicherer?

Die Deklaration erfolgt durch den Arbeitgeber, der den Einsatzplatz anbietet. Personen in nicht entlohnten Arbeitseinsätzen werden in der Rubrik «Nicht AHV-pflichtige Lohnsumme» deklariert, zusammen mit Praktikantinnen, Volontären und Schnupperlehrlingen.

Der prämienspflichtige Verdienst für den genannten Personenkreis beträgt mindestens 20 % des Höchstlohnes in der Unfallversicherung¹, das sind aktuell CHF 81.20 pro Tag für Personen über 20 Jahre und 10 % bzw. CHF 40.60 für Personen unter 20 Jahren.

Empfehlung B

Der Sozialdienst klärt mit dem Einsatzbetrieb, wer die nötigen Daten für die Deklaration erfasst. Wenn der Einsatzbetrieb dies wünscht, informiert der zuweisende Sozialdienst per Ende Jahr über die Gesamtzahl der geleisteten unbezahlten Einsatzstage.

Bei Einsätzen, die nur einzelne Stunden dauern, ist dennoch von einem ganzen Einsatzstag auszugehen. Für jeden Einsatztag sind die vorstehend genannten Mindestansätze in Anrechnung zu bringen.

C) Wer bezahlt die Versicherungsprämie?

Die Versicherungsprämie wird durch den Einsatzbetrieb bezahlt im Rahmen seiner Jahresabschlussrechnung für die Unfallversicherung. Bei einem angenommenen Beitragssatz von 1 % BU und 2,3 % NBU ergibt sich eine Prämie pro Tag von rund CHF 2.70 für über 20-Jährige und CHF 1.35 für Personen vor dem vollendeten 20. Lebensjahres. Die Beitragssätze können je nach Branche und Betrieb variieren.

¹ Art. 115 Abs. 1 lit b UVV

Empfehlung C

Grundsätzlich obliegt es dem Einsatzbetrieb, die Versicherungsprämien zu bezahlen. Der zuweisende Sozialdienst kann im Rahmen der Einsatzvereinbarung in Absprache mit dem Einsatzbetrieb festlegen, ob und zu welchem Anteil er sich an den UV-Prämienkosten beteiligt. Als Basis für eine allfällige Rückerstattung übermittelt der Arbeitgeber dem Sozialdienst den Prämienatz des Unfallversicherers. Möglich ist auch das Festlegen einer Pauschale zur Abgeltung der zusätzlichen Kosten für die Unfallversicherung.

Allfällige UV-Prämien, die nicht vom Einsatzbetrieb übernommen werden, gelten gemäss SKOS-Richtlinien als situationsbedingte Leistungen im Bereich Erwerb (neue SKOS-RL C 6.3.).

D) Soll der Unfallzusatz der Krankenkasse sistiert werden, während dem eine Person über das UVG versichert ist?

Eine Sistierung ist dann sinnvoll, wenn der Arbeitseinsatz längerfristig ist und nicht mit Unterbrüchen oder Abbrüchen zu rechnen ist. Zudem muss eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden erreicht werden. Es genügt auch, wenn die Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegen.

Bei kürzeren Einsätzen übersteigt der administrative Aufwand die durch die Sistierung erzielte Einsparung (Annahme KVG Prämie Unfallzusatz 30.- /Monat). Bei weniger als 8 Stunden durchschnittlicher Arbeitszeit pro Woche besteht keine NBU-Versicherung und damit kein genügender Versicherungsschutz.

Empfehlung D

Der Unfallzusatz KVG soll bei kurzen Einsätzen unter vier Monaten oder bei weniger als 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche nicht sistiert werden.

E) Wie erfolgt die Meldung eines Unfalls?

Erleidet eine sozialhilfeempfangende Person während des Arbeitseinsatzes oder 31 Tage danach (Nachdeckung gem. Art. 3 Abs. 2 UVG für NBU-Versicherte)² ein versichertes Ereignis (Unfall, Berufskrankheit oder unfallähnliche Körperschädigung im Arbeitseinsatz oder während der Freizeit), so hat sie dieses umgehend dem Einsatzbetrieb zu melden, allenfalls mit

² Vgl. G. Riemer-Kafka, B. Lischer, in: KOSS 2018, UVG, Hrsg. Hürzeler/Kieser, Rz. 21 zu Art. 3 UVG mit Hinweisen, welche die Nachdeckungsfrist für obligatorisch versicherte, nicht bezahlte, arbeitnehmerähnliche Verhältnisse (Praktikum, Volontariate usw.) bejahen.

Unterstützung des zuständigen Sozialdienstes. Der Einsatzbetrieb seinerseits meldet das Ereignis unverzüglich dem Unfallversicherer. Die Unfallmeldung muss einen Hinweis auf den Arbeitseinsatz im Rahmen der Sozialhilfe enthalten. Nur damit kann sichergestellt werden, dass der Einsatzbetrieb keine negativen Auswirkungen auf die Prämienhöhe erfährt.³

Empfehlung E

Bei Unfällen soll der Sozialdienst die Meldung des Einsatzbetriebs an den Unfallversicherer unterstützen oder nach Absprache selber übernehmen.

F) Wann sind Nichtberufsunfälle versichert?

Gemäss Art. 13 UVV sind Arbeitnehmende, die mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeiten (befristet oder unbefristet), obligatorisch auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (bei unregelmässigen Arbeitseinsätzen ist auf Durchschnittswerte abzustellen⁴). Berufsunfälle⁵ sind unabhängig vom Pensum versichert. Als Berufsunfall gelten Unfälle, die bei Arbeiten passieren, welche die versicherte Person auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt. Dazu zählen auch Unfälle während der Arbeitspause und bei befugtem Aufenthalt auf dem Arbeitsareal sowie in weiteren Situation gemäss Art. 12 UVV. Der Arbeitsweg gilt dann als Berufsunfall, wenn Nichtberufsunfälle bei unter achtstündigem Teilzeitpensum nicht versichert sind (Art. 13 Abs. 2 UVV).

Empfehlung F

Bei kurzen Einsätzen unter 2 Monaten können Nichtbetriebsunfälle über den Unfallzusatz KVG abgewickelt werden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, hochgerechnet auf die gesamte Dauer des Einsatzes unter 8 Stunden liegt.

G) Wie werden die Leistungserbringer informiert?

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist die Unfallversicherung für die Heilbehandlung gegenüber den Leistungserbringern (Spitäler, Ärzte, Therapeuten, Apotheken etc.) direkt Honorarschuldnerin. Daher ist es wichtig, diese zu orientieren, dass die Unfallversicherung für die Folgen eines Unfalles aufkommt. Anerkennt die Unfallversicherung ihre Leistungspflicht, bestätigt sie dies mittels eines Anerkennungsschreibens in Form eines Unfallscheines. Es

³ Die Versicherer haben sich im Rahmen der ad-hoc Kommission Schaden UVG (Empfehlung 01/2007) darauf geeinigt, dass Unfälle bei Arbeitseinsätzen und Arbeitsversuchen von Personen aus der Sozialhilfe zu keiner Policenbelastung des Einsatzbetriebs führen sollen. Der Malusverzicht wird Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes gewährt. Er gilt aber nicht für Integrationswerkstätten der Gemeinden.

⁴ Siehe dazu die Empfehlung Nr. 7/87 der ad-hoc Kommission Schaden UVG.

⁵ Darunter fallen auch Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen während der Arbeit

empfiehlt sich, das Dokument den Leistungserbringern vorzuzeigen, damit diese ihre Aufwendungen direkt bei der Unfallversicherung einfordern können. Die Unfallversicherung kennt weder Franchise noch Selbstbehalt.

Empfehlung G

Der Sozialdienst informiert die Klientin bzw. den Klienten, dass der Unfallschein den Leistungserbringern (Ärzterschaft, Spitäler) vorzulegen ist.

H) Welche Leistungen erbringt die Unfallversicherung? Wie wird die Abtretung von Leistungen der Sozialversicherung an die Sozialhilfe geregelt?

Ist eine verunfallte Person arbeitsunfähig, richtet die Unfallversicherung ab dem dritten Tag nach dem Unfall ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes aus. Bei nicht bezahlten Einsätzen gilt dafür der Mindestansatz von CHF 81.20 pro Tag. Ereignet sich ein Unfall z.B. am 15.9., dann besteht ab dem 18.9. Anspruch auf ein Taggeld. Eine zeitliche Grenze für das Erbringen von Taggeldleistungen sieht das UVG nicht vor.

Der Anspruch erlischt mit dem Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten. Je nach Schwere der Verletzungen und deren Folgen richtet die Unfallversicherung auch weitere Geldleistungen aus (Rente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und im Todesfall eine Hinterlassenenrente).

Für die Folgen eines anerkannten Unfalles bleibt die Unfallversicherung zuständig, und zwar unabhängig davon, ob der von der Sozialhilfe organisierte Arbeitseinsatz weiterhin besteht oder dieser in der Zwischenzeit beendet wurde. Auch bei Rückfällen oder Spätfolgen erbringt sie ihre Leistungen.

Es gilt der Grundsatz: Die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen nicht für denselben Zeitraum und für denselben Zweck doppelte Leistungen erbringen müssen. Die für einen bestimmten Zeitraum nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen werden mit den im gleichen Zeitraum erbrachten Sozialhilfeleistungen verrechnet (BGE 121 V 17).

Empfehlung H

Taggeldleistungen der Unfallversicherer für Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, werden gleich behandelt wie Leistungen anderer Sozialversicherungen. Es gelten sinngemäss die SKOS-Richtlinien zum Thema Sicherungsmassnahmen (neue SKOS RL E.2.3).

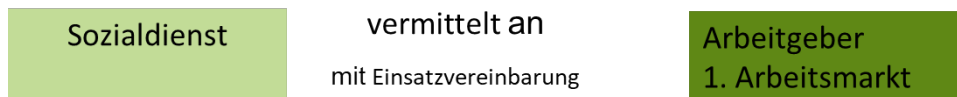
I) Welche Aufgaben haben Organisationen der Arbeitsintegration?

Bei den oben formulierten Empfehlungen wird davon ausgegangen, dass ein Einsatz im ersten Arbeitsmarkt direkt durch den Sozialdienst erfolgt. Sehr oft beauftragt der Sozialdienst jedoch eine Organisation der Arbeitsintegration. Diese Organisation haben eigene Arbeitsintegrationsprogramme, diese werden meist als 2. Arbeitsmarkt bezeichnet. Sie vermittelt aber auch in den 1. Arbeitsmarkt.

Organisationen der Arbeitsintegration können privatrechtlich als Stiftungen, Genossenschaften, Vereine oder Firmen auftreten. Sie können aber auch Teil einer öffentlichen Verwaltung auf kommunaler und kantonaler Ebene sein.

Organisationen der Arbeitsintegration übernehmen die Aufgaben der Sozialhilfe, die in diesem Merkblatt formuliert sind, sinngemäss. Wenn eine Platzierung bei einem Einsatzbetrieb im 1. Arbeitsmarkt erfolgt und/oder die Kriterien der wirtschaftlichen Integration gemäss Buchstabe a) erfüllt sind, ist die Unfallversicherung über den Einsatzbetrieb abzuschliessen.

Direkte Vermittlung



Delegierte Vermittlung

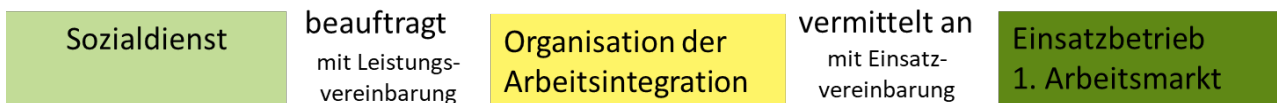


Abb. 3: Direkte und delegierte Vermittlung

Empfehlung I

Der Sozialdienst und die Organisation der Arbeitsintegration regeln in einer Leistungsvereinbarung die Aufgabenteilung im Bereich Unfallversicherung entsprechend den hier aufgeführten Empfehlungen.